



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE:**

- VORHANDENE GEMEINDEGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 2673 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- HÖHEN ÜBER NN
- HAUPTWÄSSERUNGSKANÄLE U. ELEKTROLEITUNGEN
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- BAUGEVIERT
- VORSCHLAG FÜR NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (GRUNDSTÜCKSNEUEILUNGEN)

Die Stadt Erding erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.6.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 26.6.1962 (BBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 22.6.1961 (BBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

- Zeichenerklärung für die Festsetzungen und Textfestsetzungen**
- In diesen Verfahren unverändert bestehenbleibende Festzusetzende Straßenbegrenzungslinien Baugrenzen = Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - = Öffentliche Verkehrsfläche = Öffentliche Grünfläche = Breite d. öffentl. Straßen und Wege (s.B.)
  - = Sichtdreiecke, Maßangabe in Metern (s.B.). Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung (auch Einfriedungen), Bepflanzungen und Lagerung von Gegenständen über 1 m Höhe, gemessen ab angrenzender Straßenoberkante, freizuhalten.
  - Die Art der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt: Das gesamte Baugebiet zwischen Rennweg und Staatsstraße 2084 (Baugevierte A, B, C, D, E, F und G) ist als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung zu nutzen.
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:
    - Für alle Baugevierte A - G gilt die Stufe II des § 17 der Baunutzungsverordnung mit einer max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7;
    - Anzahl der Geschosse: In den Baugevierten A und B wird eine max. Geschosshöhe von E + 2 (Erdgeschoss und 2 Obergeschosse) zugelassen; in den Baugevierten C, D, E, F und G wird eine max. Geschosshöhe von E + 3 (Erdgeschoss und 3 Obergeschosse) zugelassen. In allen Baugevierten sind die Bauhöhenbeschränkungen nach dem LuftVG zu beachten.
  - = In westlichen Bereich der Flurstücke 2626, 2627 und 2629 ist entlang des vorhandenen Feldweges (Fl. St. 2630) ein 20 m breiter Pflanzstreifen bei der Errichtung der Gebäude durch die Grundeigentümer anzulegen und zu unterhalten; anzupflanzen sind zur Befestigung des Regierungsbauauftrages für Naturschutz in Oberbayern Eichen, Linden und Ahorn (Bäume!). Bis Flurstücksecken von 15 m Breite ist nach der Nordseite des Fl. St. 2630 anzulegen, Bepflanzung wie vor.
  - = Die vorhandenen Geländevertiefungen sind aufzufüllen. Die Auffüllung darf nur mit Bodenmaterial vorgenommen werden, das für das Grundwasser unschädlich ist (kein Müll, Bauschutt, ölhaltiges Material usw.).
  - Geländeaufschüttungen zwischen der Straße D und C (Flurstück 2670 und Teile von 2613) sind bis zur Höhe der angrenzenden Grundstücke erlaubt; Auffüllmaterial wie Nr. 7. Auch für das Baugevierte A gilt eine max. Geschosshöhe von E + 2, wenn die derzeitige Geländeoberfläche beibehalten wird.
  - Die seitlich festgesetzten Baugrenzabstände zur Kreisstraße und Staatsstraße 2084 gelten als Fahrbandrand. Bei den Ortsstraßen (Erschließungsstraßen) rechnen die Baugrenzabstände ab Straßengrenze.
  - Für jedes Baugrundstück sind ausreichend Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen und zwar mindestens für 50 qm gewerblich genutzte Fläche oder 4 beschäftigte Personen je 1 Abstellplatz. Die Stellplätze müssen bei der Gebrauchsabnahme bereits erstellt sein.
  - Alle Einfahrtstore für Kraftfahrzeuge dürfen erst in Höhe der festgelegten Baugrenzabstände angelegt werden. Sie sind bis zum Straßenrand mit entsprechenden Radien auszubilden.
  - Soweit sich bei der Festsetzung der Baugrenzen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als es die Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, so werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Für neu zu bildende Baugrundstücke (Grenzen) innerhalb der Baugevierte gelten die Abstandsflächen nach der BayBO.
  - Unmittelbare Zufahrten und Zugänge dürfen nicht angelegt werden:
    - zur bestehenden bzw. zur geplanten neuen Staatsstraße 2084
    - zur neuen Kreisstraße.
 (Anlage der Regierung bei der Genehmigung vom 8.10.1968)

Der Stadtrat Erding hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 6. Mai 1968 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

Erding, den 22. Nov. 1968

(Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Entscheidung vom 8. Okt. 1968 Nr. II/2 b - IV B 6 - 6102 ED 9-2 diesen Bebauungsplan genehmigt.

Erding, den 22. Nov. 1968

(Bürgermeister)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat im Rathaus vom 11. März 1968 bis zum 11. April 1968 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am 22. Nov. 1968 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Erding, den 22. Nov. 1968

(Bürgermeister)

Bebauungsplan, M. 1 : 1000

für das Industriegebiet Rennweg-Freisinger Straße in Erding.

Planfertiger: Stadtbaumeister Erding  
Stadtbaumeister Kunz  
Aufgestellt am: 2. Mai 1967

(Kunz)

Gekündigt am: 6. 5. 1968 gem. Stadtratsbeschl. Nr. 36 (Textfestsetzung Nr. 13)

28.10.1968 gem. Stadtratsbeschl. Nr. 61 (15 m Grünzone an Nordgrenze Fl. St. Nr. 2628 und Neufassung der Textfestsetzung Nr. 13)

Erding, den 30. Okt. 1968

Stadtbaumeister Erding  
 (Kunz)  
Stadtbaumeister

Aufstellung - Änderung  
Begründung - Aushebung  
genehmigt mit RE vom 8.10.1968  
Nr. II/2 b - 280-6102 ED 9-2  
Regierung von Oberbayern  
L.A.

(Minister)  
Regierungsbeauftragter

2: 201

Bebauungsplan Nr. 56  
Fassung vom 01.05.1962  
Planverbindlich seit 22.11.1967

EXEMPLAR DER  
REGIERUNG VON OBERBAYERN  
Sg 801 - Planzentrale

3.9 Ausfertigung

Industriegebiet  
Rennweg - Freisinger Straße